

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2000/3/9 8ObS60/00g,
8ObS1/09v, 8ObA65/08d, 8ObS8/14f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

IESG §1 Abs1 Z1

IESG §1 Abs1 Z2

IESG §1 Abs1 Z3

IESG §1 Abs1 Z4

IESG §1 Abs1 Z5

IESG §1 Abs1 Z6

Rechtssatz

§ 1 Abs 1 IESG enthält hinsichtlich der Aufzählung der der Konkureröffnung gleichzuhaltenden Tatbestände in den Z 1 bis 6 keinen sprachlichen Hinweis, dass nur diese Tatbestände im Sinne einer taxativen Aufzählung einer Konkureröffnung gleichzuhalten sind; ebensowenig enthält er den Hinweis, dass es sich um eine demonstrative Aufzählung handelt. Nach der Rechtsprechung (SZ 59/177; SZ 69/159) schließt eine taxative Aufzählung eine erweiternde Auslegung nicht aus. Das bedeutet, dass die einer Konkureröffnung gleichzuhaltenden Tatbestände, wenn es die Teleologie beziehungsweise der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung gebietet, für eine vorsichtige Analogie offenstehen.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 60/00g

Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 ObS 60/00g

- 8 ObS 1/09v

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObS 1/09v

Veröff: SZ 2009/10

- 8 ObA 65/08d

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 ObA 65/08d

- 8 ObS 8/14f

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 ObS 8/14f

Vgl; Beisatz: Die Insolvenz?Entgeltsicherung greift, verallgemeinert ausgedrückt, dann ein, wenn die Verfolgung von Arbeitnehmeransprüchen an der behördlich überprüften Insolvenz des Arbeitgebers scheitert, aber nicht, wenn die Insolvenzvoraussetzungen bloß materiell vorliegen oder der Anspruchsverfolgung andere Hindernisse entgegenstehen. (T1)

Beisatz: Hier: „Dissolution“ einer Limited nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, die nicht mit einer gerichtlichen Vermögensprüfung verbunden ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113340

Im RIS seit

08.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at